Amtsblatt
des Kreises Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 26. Februar | Nr. 8

INHALT:

Nr. 163. **Polizeiverordnung**

über die Wahrung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Regierungsbezirk Hohensalza

In sinngemäßer Anwendung des Preußischen Polizeiwerwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) in der jetzt geltenden Fassung wird für den Regierungsbezirk Hohensalza folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Als öffentliche Straßen im Sinne der nachstehenden Vorschriften gelten alle Straßen, Wege, Plätze, Brükken, Durchfahrten, Durchgänge, Stiegen, sowie Ueber- und Unterführungen einschließlich der Gehsteige und Rinnsteine, wenn auf ihnen ein öffentlicher Verkehr stattfindet, ohne Unterschied ob sie im öffentlichen oder privaten Besitze sind.

Abschnitt II

Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf den Straßen

§ 2

Das Musizieren und Singen auf öffentlichen Straßen ist nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig. Keiner polizeilichen Erlaubnis bedürfen die Musikaufführungen der Wehrmacht, der Polizei, der NSDAP und ihrer Gliederungen, der Feuerwehr, sowie die Musikaufführungen im Rahmen festlicher Veranstaltungen und öffentlicher Aufzüge.

Jedes überflüssige Lärmen ist verboten. Wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verfügt, wird nach § 360 Absatz 11 Reichsstrafgesetzbuch bestraft.

§ 3

Gebäude, Zäune, Hecken, Sträucher, Bäume und sonstige in öffentlichen Straßen befindlichen Anlagen sind stets in solchem Zustand zu halten, daß der freie Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

§ 4

Hunde sind auf öffentlichen Straßen und in Parkanlagen so zu führen bzw. zu beaufsichtigen, daß sie den Verkehr nicht gefährden und keinen Schaden anrichten können. In Lebensmittelgeschäfte dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Strafbar ist der Besitzer des Tieres oder derjenige, dem das Tier anvertraut wurde.

§ 5

Das Verbrennen von Unkraut, Reisig und dergleichen innerhalb der bebauten Ortslage und in einer Entfernung von weniger als 150 m von Gebäuden ist nur mit vorheriger polizeilicher Genehmigung gestattet.

Abschnitt III

Benutzung von Straßen zu anderen Zwecken als zum Verkehr

§ 6

(1) Jede Benutzung von Straßen oder des darüber befindlichen Luftraumes zu anderen als zu Zwecken des Verkehrs bedarf einer besonderen Genehmigung. Diese wird von der Gemeinde erteilt, die vorher eine Aeußerung der Ortspolizeibehörde einzuholen hat.

(2) Eine solche Genehmigung ist insbesondere erforderlich:

a) für Baulichkeiten wie Verkaufshütten, Fernsprechzellen, Automaten, Reklamesäulen, Tankstellen und dgl.,

b) für Ladenvorbauten, Windfänge, Schaukästen, Sonnendächer (Markisen), Steckschilder und dgl.

c) zum Aufstellen von Vorgärten, Tischen, Bänken u. Stühlen, von Einrichtungen zum vorübergehenden Abstellen von Fahrrädern und dgl.

d) für das Ausräumen und Aushängen von Waren.

(3) Die Genehmigung darf nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen erteilt werden:

a) Der Gemeingebrauch an den Straßen, so insbesondere der öffentliche Verkehr, und sonstige öffentlichen Interessen dürfen nicht beeinträchtigt, Straßen und Hausbezeichnungstafeln und ähnliche Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt und das Straßenbild nicht verunziert werden.

b) Sonnendächer (Markisen) müssen mit allen Teilen mindestens 2,20 m über der Verkehrsfläche liegen und dürfen nicht am Boden befestigt werden.

c) Steckschilder, Laternen und sonstige in die Straße ragenden Gegenstände müssen mit ihrem untersten Teil mindestens 2,50 m über der Verkehrsfläche liegen.

d) die öffentliche Sicherheit darf nicht gefährdet werden; die Gegenstände sind standsicher aufzustellen oder zuverlässig zu befestigen.

§ 7

(1) Kommt bei Benutzung der in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Art auch das Privatrecht eines Dritten in Betracht (Eigentum am Grunde, an Gebäuden und dgl.), so ist beim Ansuchen um die Genehmigung die Zustimmung des Dritten nachzuweisen.

(2) Genehmigungen zu Straßenbenutzungen sind auf die Person des Bewilligungswerbes beschränkt und können jederzeit nach freiem Ermessen widerrufen werden.

Abschnitt IV

Ausübung von Gewerbe auf der Straße

§ 8

Die Ausübung eines Gewerbes auf der Straße, insbesondere durch Hausierer, Straßen- und Wanderhändler, bedarf der hierfür vorgesehenen gewerbepolizeilichen Genehmigung. Bei Ausübung eines solchen Gewerbes auf der Straße darf der Verkehr nicht behindert werden; lärmende Kundenwerbung ist verboten.

Abschnitt V

Reklame und Ankündigung

§ 9

Außenanschläge aus Papier und anderen Stoffen, die geeignet sind, an Säulen oder Tafeln angeschlagen zu werden (Bogenanschlag), dürfen auf öffentlichen Straßen nur an die hierfür bestimmten Vorrichtungen (Plakattafeln, Plakatsäulen und dgl.) bzw. an den von der Stadt bezeichneten Freianschlagstellen und nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten angeklebt oder sonst befestigt werden. Die Bestimmungen der Neunten Bekanntmachung des Werberats der Deutschen Wirtschaft vom 1. 6. 1934 (R. Anz. Nr. 125) gelten sinngemäß.

§ 10.

Das Herumtragen, Abwerfen und Verteilen von Reklamegegenständen aller Art, die Verwendung von Reklamefahrzeugen, bedarf einer polizeilichen Erlaubnis. Hingegen sind bei Fahrzeugen, die Geschäftsfahrten ausführen, Ankündigungen für das eigene Unternehmen in einer für Geschäftsfahrzeuge üblichen Ausführung ohne besondere Erlaubnis zulässig.

§ 11

Das Anbringen von Reklamen und Ankündigungen jeder Art ist unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs mittelbar oder unmittelbar zu beeinträchtigen oder die Aufmerksamkeit der Fahrzeugführer in übermäßiger Weise auf sich zu ziehen oder das Straßenbild zu verunzieren.

Abschnitt VI

Schutz der öffentlichen Anlagen

§ 12

Das Betreten der Grünanlagen in den Promenaden und Parkanlagen durch Unbefugte ist verboten. Die Wege in öffentlichen Parkanlagen dürfen nur zur Vornahme von Gartenarbeiten von Fahrzeugen befahren werden.

§ 13

(1) Alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Grünanlagen, sowie der Gegenstände (Einfriedigungen, Bänke, Brücken, Uferdämme und dgl.), die zur Verschönerung der Anlage dienen, werden nach den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung bestraft, sofern nicht eine Bestrafung nach dem Reichsstrafgesetzbuch und den sonstigen strafrechtlichen Bestimmungen Platz greift.

(2) Für Kinder sind diejenigen Personen verantwortlich, denen sie zur Beaufsichtigung anvertraut werden.

Abschnitt VII

Reinhalten der Straßen

§ 14

(1) Jedes Verunreinigen der Straßen (§ 1) ist verboten.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für das Abladen von Schutt, Erde, Kehrricht und Abfällen aller Art, für das Ausgießen von verunreinigenden Flüssigkeiten, für das Wegwerfen von Papier, ferner von Obst und Speiseresten und dgl., für das Ausgießen von unreinem Wasser vor Häusern oder Geschäftslokalen und für das Ueberschütten von Wasser beim Blumengießen.

(3) Verboten ist auch das Ausstauben von Gegenständen jeder Art (Staubtüchern, Teppichen, Kleidern usw.), sowohl auf der Straße als auch aus Fenstern, von Balkonen oder Dächern auf die Straße, sowie das Trocknen von Wäsche nach der öffentlichen Straße hinaus.

(4) Teppiche, Betten usw. dürfen nur an den Werktagen zwischen 7 und 12 Uhr und zwischen 15 und 17 Uhr ausgeklopft werden.

§ 15

(1) Innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage darf das Ansammeln von Abfällen (§ 14 Abs. 2) nur in den dazu bestimmten Mülleimern und abgedeckten Behältern oder Gruben erfolgen.

(2) Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für landwirtschaftliche Betriebe, sowie für die Lagerung von hauswirtschaftlichen Abfällen, die als Dünger Verwendung finden, solange keine besondere Belästigung der Nachbarn hierdurch verursacht wird.

§ 16

Schutt, Müll und sonstiger Unrat ist auf die öffentlichen Schuttabladeplätze zu schaffen. Die Benutzung aller anderen Stellen zur Ablagerung solcher Stoffe ist verboten.

§ 17

(1) Das Ausräumen der Dung- und Senkgruben, sowie die Abfur der Kloaken hat so zu erfolgen, daß jede Verunreinigung der Straßen und eine Belästigung der Bevölkerung durch üble Gerüche weitgehend vermieden wird.

(2) Es bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten, die Räumung und Abfuhr aus einzelnen Straßen nur während der Nachtzeit zu gestatten. Solche Auflagen sind dem Grundstückeigentümer oder dem Unternehmer schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Die Verunreinigung (das Beschmieren oder Bekritzeln) der Außenflächen von Gebäuden, Planken und von Gegenständen auf oder an der Straße sowie der Innenfläche allgemein zugänglicher Baulichkeiten (Wartehäuschen, Bedürfnisanstalten, Fernsprechstellen usw.), ist verboten.

Abschnitt VIII

Straßenreinigung

Zur näheren Durchführung der Polizeiverordnung des Reichsstatthalters über die Reinigung öffentlicher Wege im Reisgau Wartheland vom 14. 1. 1942 (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters S. 30) wird nachstehendes verordnet:

§ 19

Alle öffentlichen Straßen (§ 1) unterliegen der polizeimäßigen Reinigung.

§ 20

Die Bestimmung darüber, welche Straßen als innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegen anzusehen sind, trifft im Zweifelsfall die Ortspolizeibehörde durch öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche Verfügung an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke.

§ 21

Die polizeimäßige Reinigung umfaßt insbesondere:

a) die Säuberung der Straßen durch vollständige Beseitigung von Schlamm, Staub, Dung und sonstigem Unrat,

b) die Entfernung von Gras und Unkraut auf befestigten Straßen und das Abschneiden von Gras und Unkraut auf unbefestigten Straßen,

c) das Glätten der Straßenoberfläche, insbesondere das Beseitigen von Regenrinnen und Radspuren, bei unbefestigten Straßen,

d) das Besprengen der Straßen mit Wasser zur Vermeidung übermäßiger Staubentwicklung,

e) das Beseitigen von Schnee auf der Fahrbahn und den Gehsteigen bei Schneefällen,

f) das Bestreuen der Fahrbahn und der Gehsteige mit abstrumpfenden, jedoch nicht ätzenden Stoffen bei Auftreten von Glätte,

g) das Freihalten der Wasserabläufe, insbesondere bei Tauwetter.

(2) Die polizeimäßige Reinigung hat im Sommerhalbjahr bis 7 Uhr, im Winterhalbjahr bis 8 Uhr täglich zu erfolgen. Das Beseitigen des Schnees und das Bestreuen der Fahrbahn hat tagsüber bis 21 Uhr so oft zu erfolgen, wie es Verhütung von Unfällen und zur Ermöglichung des Verkehrs notwendig ist.

(3) Die polizeimäßige Reinigung obliegt dem Eigentümer des Grundstücks, gleichgültig, ob dieses bebaut ist oder nicht. Der Eigentümer des Grundstücks kann jedoch jemand anderen zur eigenverantwortlichen Ausführung der polizeimäßigen Reinigung vertraglich verpflichten. Er hat dies der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen. Falls der mit der Reinigung Beauftragte seinen Verpflichtungen trotz mehrfacher Bestrafung nicht ordnungsgemäß nachkommt, so ist der Eigentümer aufzufordern, einen anderen zu bestellen. Kommt der Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so geht die Verantwortung für die polizeimäßige Reinigung wieder auf den Eigentümer über.

§ 22

Die den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke obliegende Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte der Straße. Bei öffentlichen Plätzen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf eine Fläche von 12 m Breite, gerechnet von der Grundstücksgrenze ab. Läuft entlang dem Rande des Platzes eine Fahrbahn, so ist die ganze Fahrbahn einschließlich der beiderseitigen Gehsteige oder Gehwege, Rinnsteine und Gräbern zu reinigen.

§ 23

Die Reinigungsarbeiten nach § 21 sind jeweils sofort, wenn dies nach den Umständen erforderlich ist, sowie auf Grund besonderer Anordnung der Ortspolizeibehörde durchzuführen. Außerdem müssen alle Wege regelmäßig an jedem Sonnabend sowie an jedem Vortag zu einem gesetzlichen Feiertag spätestens bis zum Eintritt der Dunkelheit gereinigt werden. Bei trokkenem Wetter sind die Straßen vor dem Kehren zu sprengen.

§ 24

Die §§ 19 bis 23 dieser Polizeiverordnung gelten insoweit nicht, als einzelne Gemeinden (Amtsbezirke) die Reinigung der öffentlichen Straßen ganz oder teilweise selbst übernommen haben.

Abschnitt IX

Strafbestimmungen

§ 25

(1) Verstöße gegen die §§ 1 bis 18 der Polizeiverordnung werden auf Grund dieser Verordnung mit Zwangsgeld bis zu 150,— RM bestraft. Im Falle der Nichtbeitreibbarkeit des Zwangsgeldes tritt Zwangshaft bis zu 3 Wochen ein.

Uebertretungen der §§ 19 bis 23 werden auf Grund des § 5 der Polizeiverordnung des Reichsstatthalters vom 14. 1. 1942 (Verordnungsblatt S. 30) mit Zwangsgeld und Zwangshaft in gleicher Höhe bestraft.

(2) Die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. 12. 1941 (RGBl. I S. 759) und der Runderlaß des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 15. 6. 1942 (RMBliV. S. 1309) über Polizeistrafen gegen Polen und Juden werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

Abschnitt X

Schlußbestimmungen

§ 26

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Kraft; gleichzeitig treten alle Polizeiverordnungen, die die in dieser Polizeiverordnung aufgezählten Tatbestände ebenfalls beibehalten, außer Kraft.

Hohensalza, den 1. Januar 1943.

Der Regierungspräsident

Veröffentlicht. Zu § 26 wird bemerkt, daß die Polizeiverordnung am 13. 2. 1943 im Regierungsamtsblatt veröffentlicht und am 21. 2. 1943 in Kraft getreten ist.

Dietfurt (Wartheland), den 22. Februar 1943.

ZB: L 120/00-3 / 128/00 — Der Landrat

Nr. 164. **Abhaltung von Schweinemärkten im Landkreis Dietfurt**

Ab Monat März 1943 werden im Landkreise Dietfurt (Wartheland) wieder Schweinemärkte abgehalten, um einem dringenden Bedürfnis abzuhelfen. Der Verkauf findet in der Zeit von 8—12 Uhr statt in folgenden Städten:

Jeden 1. Dienstag im Monat (erstmals am 2. 3. 1943) in Dietfurt auf dem Schloßplatz;

jeden 2. Dienstag im Monat (erstmals am 9. 3. 1943) in Jannowitz auf dem Viehmarkt,

jeden 3. Dienstag im Monat (erstmals am 16. 3. 43) in Seebrück auf dem Viehmarkt,

jeden 4. Dienstag im Monat (erstmals am 23. 3. 43) in Gerlingen auf dem Viehmarkt.

Mit der Abhaltung der Märkte wird bezweckt, einen Ausgleich zwischen Ueberschuß- und Bedarfsgebieten zu schaffen. Weiterhin werden die Märkte dazu beitragen, die Schweinezucht zu fördern und die Preise nach Qualität zu regulieren. Der Landwirtschaft wird daher empfohlen, die Schweinemärkte regelmäßig zu beschicken.

Dietfurt (Wartheland), den 22. Februar 1943.

ZB: L 525/00. — Der Landrat

Nr. 165. **Tierarzt in Dietfurt**

Herr Erhard Holtzhauer hat sich in Dietfurt als prakt. Tierarzt niedergelassen. Er wohnt vorläufig im Hotel „Dietfurter Hof" und ist unter Ruf 30 zu erreichen. Die spätere Wohnung ist Klosterstr 4.

Dietfurt den 20. Februar 1943.

ZB: L 262/00. — Der Landrat

Nr. 166. **Meldepflicht**

1. Die männlichen deutschstämmigen Elsässer, Lothringer und Luxemburger, sowie diejenigen männlichen deutschen Staaatsangehörigen, die durch die Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 — RGBl. I, S. 648 — die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erworben haben, haben sich, soweit sie den Geburtsjahrgängen 1914—1925 angehören, umgehend, spätestens bis zum 8. März 1943 werktäglich zwischen 8—12 Uhr bei der polizeilichen Meldebehörde (Amtskommissar) zu melden, in deren Bezirk sie sich aufhalten. Bei vorübergehender Abwesenheit haben sie sich bei der für ihren Wohnsitz zuständigen polizeilichen Meldebehörde zunächst schriftlich und sodann nach Rückkehr unverzüglich zu melden.

2. Personen, die durch Krankheit an der persönlichen Meldung verhindert sind, haben hierüber ein Zeugnis des Amtsarztes oder eines anderen beamteten Arztes oder ein mit dem Sichtvermerk des Amtsarztes versehenes Zeugnis des behandelnden Arztes bei der für ihren Wohnsitz zuständigen polizeilichen Meldebehörde einzureichen. Entstehende Gebühren sind selbst zu tragen.

3. Ein Anspruch auf Ersatz von Fahrtauslagen, Reisekosten und Entschädigung für Lohnausfall besteht nicht.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anmeldepflicht werden, falls keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150,— RM oder mit Haft bestraft. Die Meldepflichtigen können mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden.

Dietfurt, den 25. Februar 1943.

Der Landrat

Nr. 167. **Ungültigkeitserklärung**

Der Personalausweis und die Fahrradkarte, lautend auf den Namen Pelagie Szocinski, geb. 11. 12. 08 in Trittwalde, Kreis Mogilno, wohnhaft in Mittelwalde, Kreis Dietfurt, werden ab sofort für ungültig erklärt. Falls sie vorgezeigt oder gefunden werden, sind sie beim Amtskommissar in Seebrück abzugeben.

Dietfurt, den 19. Februar 1943.

I L 121-405. Der Landrat

Nr. 168. **Ungültigkeitserklärung**

Der Ausweis der Deutschen Volksliste Nr. 2912, blau, lautend auf den Namen Charlotte Kluth, geboren am 14. 4. 1921 in Seebrück, Kreis Dietfurt (Wartheland), ausgestellt von der Deutschen Volksliste, Zweigstelle Dietfurt (Wartheland), ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt (Wartheland), den 23. Februar 1943.

Der Landrat

Nr. 169. **Ausstellung von Reifenkarten**

Die Besitzer von Personenkraftwagen und Krafträdern werden letztmalig aufgefordert, spätestens bis zum 5. 3. 1943 ihre Reifenkarte im Landratsamt umzutauschen. Wird die Frist wiederum versäumt, werden die Kraftfahrzeuge entwinkelt.

Dietfurt, den 25. Februar 1943.

III: L 127/19. Der Landrat

Nr. 170. **Abgabe von Zuckerwaren**

In der Zeit vom 22. 2. 1943 bis 6. 3. 1943 können auf den Abschnitt N 56 S der Nährmittelkarte 46

125 g Zuckerwaren

bezogen werden. Die Abgabe erfolgt in den einschlägigen Geschäften.

Die Letztverteiler haben die erhaltenen Nährmittelkartenabschnitte auf Bogen zu je 100 Stück aufzukleben und bis längstens 13. 3. 1943 beim zuständigen Ernährungsamt, Abt. B, einzuliefern. Die erhaltenen Bezugscheine können von den Verteilern nur an einen Großverteiler oder Hersteller innerhalb des Reichsgaues Wartheland weitergegeben werden. Die Großverteiler haben die gesammelten Bezuscheine beim Landesernährungsamt, Abt. A - Landesbauernschaft- zum Zwecke des Umtausches in Großbezugscheine einzureichen.

Posen, den 16. Februar 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht.

Die Nährmittelkartenabschnitte sind von den Letztverteilern bei der für sie zuständigen Kartenausgabestelle des Amtskommissars direkt einzureichen.

Dietfurt, den 22. Februar 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 171. **Dienstzeit der Arbeitsamtnebenstelle Dietfurt**

Im Zuge der Erfassung der Arbeitskraftreserven auf Grund der Verordnung vom 27. 1. 1943 ist die hiesige Nebenstelle bis zum *31. März 1943* täglich (auch Sonnabends) von

7,30—21,00 Uhr

durchgehend geöffnet. Der Sonntagsdienst wird von 9,00—15,00 Uhr durchgeführt.

Dietfurt, den 24. Februar 1943.

Arbeitsamt Gnesen
Nebenstelle Dietfurt

Nr. 172. **Sprechtage der Kreisbauernschaft Dietfurt**

Unter Aufhebung der Anordnung Nr. 87 in Nr. 4 des Amtsblattes setze ich die Sprechtage für alle Abteilungen wie folgt fest:

Montags bis Freitags von 8—12 Uhr vormittags.

Nachmittags und Sonnabend finden keine Abfertigungen mehr statt.

Dietfurt, den 24. Februar 1943.

Kreisbauernführer.

Nr. 173. **Pferdeschätzung**

Die nächste Pferdeschätzung findet am Dienstag, den 2. 3. 1943 um 10 Uhr vormittags im Hofe des Kreisbauernschaft Dietfurt statt.

Kreisbauernschaft

Nr. 174. **Steuererhebung für das Rechnungsjahr 1943**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern der Stadt Dietfurt für das Rechnungsjahr 1943 habe ich wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Hebesatz	440 v. H.
2. Grundstückssteuer	„	190 v. H.
3. Gewerbesteuer	„	210 v. H.
4. Lohnsummensteuer	„	650 v. H.
5. Bürgersteuer	„	500 v. H.

Bis zur Genehmigung dieser Steuersätze sind alle Gemeindesteuern in Höhe der Beträge, wie sie im Vorjahr gezahlt wurden, an die für die Vereinnahmung berechtigten Zahlstellen zu entrichten.

Dietfurt (Wartheland), am 17. Februar 1943

Der Bürgermeister
der Kreisstadt Dietfurt

Nr. 175. **Ausgabe der Lebensmittelkarten**

· Die Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 47./48. Zuteilungsperiode findet in der Kartenausgabestelle Poststr. 3 statt:

a) für Deutsche:

Am Montag, den 1. 3. 1943 in der Zeit von 8—12 und 15—17,30 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

A—K.

Am Dienstag, den 2. 3. 1943 in der Zeit von 8—12 und 15—17,30 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

L—Z.

b) für Polen:

Am Mittwoch, den 3. 3. 1943 in der Zeit von 8—12 und 15—17,30 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

A—H.

Am Donnerstag, den 4. 3. 1943 in der Zeit von 8—12 und 15—17,30 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

I—P.

Am Freitag, den 5. 3. 1943 in der Zeit von 8—12 und 15—17,30 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

R—Z.

Die Bezugsberechtigten werden aufgefordert, die Ausgabezeiten genaustens einzuhalten.

Dietfurt, den 23. Februar 1934.

Der Bürgermeister
der Kreisstadt Dietfurt

Nr. 176. **Gestohlene Ausweispapiere**

Dem landw. poln. Arbeiter Leo Raczkowski, geb. am 7. 4. 1907, wohnhaft in Komsdorf, wurde am 11. 2. 1943 im Kolonialwarengeschäft Helmut Schleiff in Dietfurt eine Brieftasche entwendet.

In der Brieftasche befanden sich:
Eine Anmeldung zur polizeilichen Einwohnererfassung für den Amtsbezirk Gerlingen, eine Raucherkarte auf den Namen Raczkowski Leo, auf denselben Namen lautend ein Fahrradschein ausgestellt 1942, 30,— RM und zwei Geburtsurkunden auf die Namen: Kasimiera Raczkowski, geb. 1942, und Stanislaus Raczkowski, geb. 1937.

Die vorstehenden Papiere werden für ungültig erklärt.

Gerlingen, den 18. Februar 1943.

Der Amtskommissar

NSDAP.

Nr. 177. **Kreisleitung**

1. 3. 1943, 20 Uhr in Dietfurt, Kreiskulturstätte, ein Vortrag von Konsul Söder über die Schlacht im Atlantik mit Lichtbildern vom Deutschen Seegeltunkswerk.

Die NSV gibt bekannt

Ab 1. 3. 1943 werden im Kreise Dietfurt wieder Mütterberatungsstunden nach folgendem Plan abgehalten:

am 1. 3. um 14,30 Mühlberg
15,30 Sassenfeld
16,30 Lindenbrück

am 8. 3. um 9,30 Birkenfelde
10,30 Erxleben
11,30 Friedrichshöhe
14,00 Seebrück
16,00 Mittelwalde

am 9. 3. um 9,30 Goßlerhof
11,00 Zernau
14,00 Laßkirch
15,30 Jannowitz

am 10. 3. um 15,00 Dietfurt-Land
16,00 Dietfurt-Stadt

am 11. 3. um 14,30 Gerlingen
15,30 Venetia
16,30 Eitelsdorf

Die Mütter werden gebeten, recht zahlreich mit ihren Kindern zu erscheinen.

Kreiskulturring

4. 3. 1943, 20 Uhr, Dietfurt (Kreiskulturstätte) ein Konzert „Musikalische Abendstunde" mit leicht verständlichen Werken von Bach, Händel, Beethoven, Schubert und Liszt.

Ortsgruppe Dietfurt

NS-Frauenschaft

1. 3. 1943, 20 Uhr im Dietfurter Hof Heimabend der Zellen I, II u. IV mit Filmvorführungen.
Jeden Mittwoch Kindergruppe I (3-6 Jahre) von 10 bis 11,30 Uhr.
Jeden Mittwoch Kindergruppe II (6-10 Jahre) um 15 Uhr.
Jeden Donnerstag Jugendgruppe um 20 Uhr.
Jeden Dienstag und Donnerstag Nähstunde von 15,30 bis 17,30 Uhr.

Ortsgruppe Bartelsheim

NS-Frauenschaft

2. 3. 1943, 15,30 Uhr in Bartelsheim (Schule) Heimnachmittag. Es spricht Pg. Fähler.

Ortsgruppe Gerlingen

4. 3. 1943, 19 Uhr in Borkendorf (Schule) Oeffentliche Zellenversammlung.

NS-Frauenschaft

3. 3. 1943, 15 Uhr in Konrade Zellenversammlung.

NSKK.

Jeden Mittwoch Dienst in Gerlingen um 18 Uhr.

Ortsgruppe Jannowitz

DAF.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Deutschen Arbeitsfront in Nr. 7 des Amtsblattes des Kreises Dietfurt vom 19. Februar 1943 gibt die Kreiswaltung der DAF bekannt, daß am Donnerstag, dem 4. März 1943, in Jannowitz, Hotel Wittig, um 19 Uhr eine Versammlung aller Gartenfreunde stattfindet, in der die Bezugsmöglichkeiten für Samen- und Pflanzenbedarf bekanntgegeben werden.

Alle Gartenfreunde von Jannowitz werden zu dieser Versammlung eingeladen.

Deutsche Arbeitsfront
- Kreisheimstättenamt -

Ortsgruppe Lasskirch

NS-Frauenschaft

4. 3. 1943, 14 Uhr in Bilau (Schule) Nähstunde.
4. 3. 1943, 15 Uhr in Poslau Kindergruppe.

Ortsgruppe Sassenfeld

NS-Frauenschaft

1. 3. 1943, 15 Uhr in Lindenbrück (Parteiheim) beginnt ein 10-tägiger Säuglingskursus. Alle Frauen und der BDM sind herzlich eingeladen.

N.S.R.K.B.

6. 3. 1943, 20 Uhr, Kameradschaftsabend des NS-Reichskriegerbundes. Erscheinen jedes Kameraden ist Pflicht!

Ortsgruppe Seebrück

DAF.

3. 3. 1943, 19 Uhr bei Karau Mitgliederversammlung der DAF.

Motor-HJ.

Jeden Mittwoch Dienst im Heim um 19 Uhr.

Nr. 178.

Kreiskulturstätte

Sonntag, den 28. Februar 1943:
10 Uhr — Märchen-Film (für Polen) „WUNDERVOLLE MAERCHENWELT".
14,30 Uhr — Tagung der NS-Frauenschaft.
16,30 und 20 Uhr — „VISION AM SEE".

Montag, den 1. März 1943:
14 Uhr — Märchen-Film „WUNDERVOLLE MAERCHENWELT".
16,30 Uhr — „VISION AM SEE".
20 Uhr — Konsul Söder, Bremen — „Die Schlacht im Atlantik". Lichtbildervortrag.

Dienstag, den 2. März 1943:
16,30 und 20 Uhr — „LEINEN AUS IRLAND". Ein Wien-Film mit Otto Tressler, Irene von Meyendorff u. a.

Mittwoch, den 3. März 1943:
16,30 und 20 Uhr — „LEINEN AUS IRLAND".

Donnerstag, den 4. März 1943:
16,30 Uhr — „LEINEN AUS IRLAND".
20 Uhr — Musikalische Abendstunde (Kreiskulturring).

Freitag, den 5. März 1943:
16,30 und 20 Uhr — „EINMAL DER LIEBE HERGOTT SEIN". Ein fröhlicher Bavaria-Film mit Hans Moser, Irene von Meyendroff, Margit Symo u. a.

Sonnabend, den 6. März 1943:
16,30 und 20 Uhr — „EINMAL DER LIEBE HERRGOTT SEIN".

Sonntag, den 7. März 1943:
10 Uhr — „ALKAZAR". (Einmalige Vorstellung).
14, 16,30 und 20 Uhr — „EINMAL DER LIEBE HERGOTT SEIN".

In dieser Woche für Polen:
Sonntag um 14 Uhr. Dienstag um 20 Uhr. Freitag um 20 Uhr. Sonntag um 14 Uhr.

Kleiner Wink in Versen

In manchen Läden unsrer Stadt
Es sich so eingebürgert hat,
Daß man nur die Verkäufer sieht,
Der Chef sich unsrem Blick entzieht.

Selten, daß er stolz in Pose,
Sich herabläßt zu der Chose:
Zu agieren mit dem Geld,
Das in seine Kasse fällt.

Ist er wohl so arg bescheiden?
Gäste bedienen, Punkte schneiden,
Zucker wiegen, Kraut vom Faß,
Aeußerst ungern tut er das.

Doch noch rarer jener wäre,
Der die Haare mit der Schere
Stutzen sollte und rasieren,
Locken brennen und frisieren.

Und nicht besser ist's, mein Wort,
An dem vielbesuchten Ort,
Wo man tageweis bekommt,
Was den Rauchgelüsten frommt.

Sag's Dir drum ganz schlicht und wahr,
Wenn Du selbst schaffst, ist es klar,
Daß Du eine Kraft machst frei,
Die andern Ortes nutzbar sei.

Ergo.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Dietfurt (Wartheland). Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats des Kreises Dietfurt, Fernruf: 1, 14, 16, 17, 78. Erscheint nach Bedarf, möglichst wöchentlich.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags, bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Kommissarischer Verwalter Aug. Düsterhöft Dietfurt (Wartheland).